

Anhang.

Bayerisches Gesetz über den Kriegszustand vom 5. November 1912

(Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern S. 1161)

(in der Fassung der Abänderungsgesetze vom 6. Aug. 1914 [GVB. S. 349], vom 4. Dez. 1915 [GVB. S. 728] und vom 15. Juli 1916 [GVB. S. 134]).

Art. 1. Nach Ausbruch eines Krieges oder bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr kann durch Königliche Verordnung der Kriegszustand verhängt werden.

Art. 2. Die Verhängung des Kriegszustandes ist in den davon betroffenen Orten oder Bezirken öffentlich zu verkünden.

Die Verkündung soll durch öffentlichen Anschlag und durch Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern sowie durch öffentlichen Ausruf erfolgen, dem, soweit möglich, ein durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenes Signal vorangehen soll.

Art. 3. Die in den §§ 81, 88, 90, 307, 311, 312, 315, 322, 323, 324 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich mit lebenslänglichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen werden mit dem Tode bestraft, wenn sie in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke begangen werden.